

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Ober-Taunus-Kreises.

Nr. 38. Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 5. März 1916

Bekanntmachung
über Fleischversorgung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1.

Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4.

Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hansatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der

eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

2. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6.

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Notschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7.

Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8.

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9.

Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelas-

den mit nächster Bewilligung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.

2. Bei der Festsetzung des Uebnahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

3. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13.

Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14.

Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisesgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Ge-

Wird die Gefährdung des Lebens von Menschen oder Tieren durch die Strafe bis zu fünfzehn Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft.

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 3. April 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat. J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandene Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. April 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 5. April 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. April 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 25. März 1916.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kauß.

Bad Homburg v. d. H., den 31. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat. J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 1. April 1916.

Der Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. erläßt folgende

Bekanntmachung

betreffend den Verkauf von sich nicht zur Schlachtung eignendem Vieh.

Vieh, welches sich nicht zur Schlachtung eignet (tragen-des und unreifes Vieh) und das von der heimischen Landwirtschaft abgestoßen wird, ohne daß es etwa an anderen Stellen im Inland zur Weiterverwertung zurzeit untergebracht werden kann, wird jederzeit von der Verkaufsstelle für Rindvieh Berlin Abgeordnetenhaus aufgekauft.

Der Königl. Landrat. J. B.: v. Bernus.

Am
Donnerstag, den 6. ds. Mts. nachmittags von 3—6 Uhr
gelangt im städtischen Laden Ludwigstraße wiederum Schinken zum Ver-
kauf. Butter und Fleischkonserven werden während dieser Zeit nicht
ausgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 5. April 1916.

Der Magistrat.

Sämtliche Artikel zum Frühjahrsputz

empfiehlt preiswert

Phil. Griess

Spezialgeschäft für Seiler- und Bürstenwaren
Louisenstr. 41 Telefon 452.

Esset Fische, billig, nahrhaft u. gesund!

Massenfischverkauf unter städt. Preiskontrolle.

Cablian ohne Kopf Pfd. 85 Pfg.

" mit " " 68 Pfg.

Bratschellfische " 62 Pfg.

Stoßfische " 50 Pfg.

Die Fische müssen im Laden abgeholt werden.

Lautenschläger
Fischhaus.

Frisch vom Seeplatzeintreffend:

Bratschellfische per Pfd. 60 Pfg.
Mittel-Kabeljau " 65 "

Schellfisch in Gelee 1 Pfd. 80 Pfg.
Rollmöpfe Stück 20 "

Neu eingeführt: **Rindfleisch** im eigenen Saft einge-
gekocht, in Dosen von
ca. 1 Pfund brutto, Dose Mt. 1,85

Dörrgemüse durch einfache Trocknung haltbar
gemachtes Gemüse ohne jeden Zusatz.
Mindestens 24 Stunden vor der eigentlichen Zubereit-
ung in kaltem Wasser einweichen und mit dem Ein-
weichwasser anzusetzen.

Erdhohlrauben	50 Gramm	17 Pfg.	100 Gramm	33 Pfg.
Erbsen m. Gelberüben	"	20 "	"	38 "
Rotkraut	"	25 "	"	48 "
Spinat	"	25 "	"	48 "

50 Gramm ergeben fertiges Gemüse für 2—3 Personen, 100 Gramm
für 4—6 Personen.

Billiges Kompott!

Preißelbeeren		Pfd.	60 Pfg.
Apfelsin	1 Pfund- Dose	47 Pfg.	2 Pfund- Dose 78 "
Weis-Konserven	(mit Erdbeer-, Himber-, Kirs- schen- und Aprikosengeschmack)	1 Pfund- Dose	70 "

Organgen süß und saftig, Stück 9¹/₃, 14 und 16 Pfg.
Zitronen 2 Stück 15 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Louisenstraße 38. Telefon 371.

Betrifft: trigonometrische Punkte.

Die in der hiesigen Gemarkung befindlichen trigonometrischen Punkte sind zum Zwecke der Landesaufnahme für militärische und andere öffentliche Zwecke errichtet. Die Markstein-
planken gehören dem Fiskus und darf die 2 Meter betragende Grundfläche weder land-
wirtschaftlich bebaut, noch der Markstein verlegt oder beschädigt werden.

Zu widerhandlungen sind strafbar und die Feldhüter angewiesen, vorkommenden Falles Anzeige zu erstatten.

Bad Homburg v. d. H., den 5. April 1916.

Der Magistrat II.
Heigen.

Betr. Rechnungsabschluß.

Wegen des bevorstehenden Rechnungsabschlusses müssen alle aus dem Etatsjahr 1915
rückständigen Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen für die Stadt baldigst, spä-
testens aber bis zum 1. Mai zur Zahlungsanweisung eingereicht werden.

Wer die rechtzeitige Einreichung der Rechnungen versäumt, wird für das folgende
Jahr von den städtischen Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 5. April 1916.

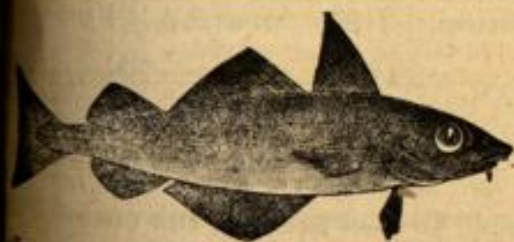
Der Magistrat II.
Heigen.

Für

morgen

und

folgende Tage



erhält in pr. Qualität pr. Schellfisch, Cabliau, Merlans, Schol-
len, Bratschellfische, pr. Heilbutt, Rotzungen, Limandes,
Flusshecht, Fr. gew. Stockfisch, gr. Heringe, Lebende Fo-
rellen, Schleien, Karpfen, Frische Seemuschneln, geräuch.
Lachsheringe, Makrelenbücklinge, Sprotten, Fleckheringe

Louisenstr. 46.

Ch. Pfaffenbach

Telefon 290.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50	Frisur mit starker Welle	1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—	Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen	
Für Mädchen unter 14 Jahren	" —75	bei Karten zu 10 Nummer.	
Einfache Frisur	" 1.—		

Karl Kesselschläger, Louisenstrasse 87. Telefon 317.

Fensterflaggung Vaterland



Wird vollständig geliefert, ist
von Jedermann leicht anzu-
bringen ohne Mauerbeschä-
digung.

Alleinverkauf
für Homburg und Umgebung
J. Schächer,
Dorotheenstrasse 27.

Freibank.

Donnerstag, den 6. April, vormittags
von 8^{1/2} bis 9^{1/2} Uhr wird auf dem Schlachthof
Rindfleisch (roh 3 Ztr.) zum Preise
von 80 Pfg. das Pfund verkauft.

Bad Homburg v. d. H., den 5. 4. 1916.

Die Schlachthofverwaltung

Am 6. und 7. ds. Mts.
(Donnerstag u. Freitag) wer-
den seitens der Stadt keine
Kartoffeln abgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe,

den 5. April 1916.

Der Magistrat.

Kleine Fettheringe

50—60 Stück Inhalt in ein Postfäßchen in
Heringstunke versendet franko per Nachnahme
zu Mk. 6.85

Fr. Haase, Dessau.

Schöne

5 Zimmerwohnung

und Zubehör, Gas und elektrisch Licht, eotl.
2 Zimmer als Werkstatt zu benutzen, preis-
wert per 1. Juli zu vermieten. Eingang
Dorotheenstrasse.

Näheres zu erfragen Thomastr. 12 part.

Schöne gr. 2-Zimmerwohnung,

Vorplatz und sonst. Zubehör an ruhige Leute
— Mk. 25.— monatlich — zu vermieten.

Gg. Reinhard, Louisenstr. 38 I.

Zu vermieten

zwei große Zimmer im ersten Stock und ein
Zimmer mit großer Mansarde und Zubehör
im zweiten Stock ganz oder geteilt.

Louisenstrasse 85 I.

Eine schöne

6 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör im 2. Stock des Hauses
Ferdinandsstrasse 42 ist für 1. Juli d. Js.
zu vermieten. Näheres beliebe man Louisen-
strasse 107 p. zu erfragen.

Möbl. Zimmer

sofort zu vermieten Louisenstrasse 105.